

N1

Datum 29.06.2023  
Bearbeiter: Herr Leonard Stenner  
Gesch-Z.: LFU-T13-  
3841/929+42#224761/2023  
Hausanschluss: +49 3334 27784-11  
Fax: +49 3334 66-2710

T13

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

### **Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG am STO 15537 Grünheide (Mark)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verfügung vom 19. Juni 2023 baten Sie um erneute Vollständigkeitsprüfung der (zu dem Zeitpunkt noch nicht vollständig) überarbeiteten Antragsunterlagen im o.g. Verfahren. Mit Verfügung vom 21. Juni 2023 leiteten Sie die verzögert überarbeiteten Kapitel 4 und 14 mit der Bitte um Prüfung bis zum 30. Juni 2023 und Unterbeteiligung von T 14 weiter. Den überarbeiteten Unterlagen hatte die Antragstellerin unter dem 14. Juni 2023 eine Stellungnahme zu den Nachforderungen von N1 vorangestellt, die auf Festlegungen im Protokoll zur Besprechung vom 26. Mai 2023 Bezug nimmt; in ihrer Stellungnahme skizziert die Antragstellerin, wie sie die Festlegungen aus der Besprechung umsetzen will.

Die Festlegungen aus der gemeinsamen Besprechung sind bislang nicht vollständig oder nicht nachvollziehbar umgesetzt. Nachfolgend finden Sie - nach Festlegungen geordnet - die derzeitige Einschätzung von N1 und T14 zur Überarbeitung der Unterlagen. Es kann von unserer Seite nicht beurteilt werden, ob die offenen Fragen einer Auslegung entgegenstehen oder lediglich mit Blick auf die materielle Genehmigungsfähigkeit des Antrags relevant sind.

#### **Zu Protokollfestlegung 1**

**Forderung LfU:** Zu erläutern ist, ob sich die vorgenommene NATURA 2000-Prüfung auf die Gesamtanlage oder die erste Teilgenehmigung bezieht.

**Mitteilung Tesla:** Die vorgenommene NATURA 2000-Prüfung bezieht sich auf die Gesamtanlage.

**Stellungnahme:**

Die „Gesamtanlage“ als Prüfungsgegenstand wäre nur dann nachvollziehbar, wenn damit die gesamte (zur Genehmigung gestellte Änderung der) Anlage im Sinne des § 8 Nr. 3 BImSchG gemeint ist. Bei einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Teil gegeben sein sowie eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung vorliegen. Insofern sind die Anforderungen nach § 34 BNatSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowohl bezogen auf den beantragten Teil als auch bei der vorläufigen Gesamtbeurteilung zu beachten (S. 11 LAI/LANA Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 19. Februar 2019).

Die Karten N[Wald] Teslaerweiterung Nord in Anhang 4 UVP-Bericht (Gesamtdokumentenseite 271) und die Karte N[Wald] Gigafactory Berlin-Brandenburg Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose (Gesamtdokumentenseite 705) sollen die Gesamtzusatzbelastung darstellen. Mit Blick auf den UVP-Bericht und die I-Prognose ist aber insgesamt festzustellen, dass die Belastungsbegriffe weder einheitlich, noch im Einklang mit Nr. 2.2 TA-Luft gebraucht werden. Dies erschwert die Prüfung erheblich und lässt bei fehlender Nachvollziehbarkeit angesichts der präventiven Zulassungssperre des § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht den Befund zu, dass das Vorhaben im Einklang mit dem Habitatschutzrecht steht.

## **Zu Protokollfestlegung 2**

**Forderung LfU:** Die Auswahl der Analysepunkte („ANP“) ist zu erläutern.

**Mitteilung Tesla:** Die Analysepunkte wurden an Standorten stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen gesetzt.

### **Stellungnahme:**

Nicht nachvollziehbar. Nur zwei von den drei gewählten ANP liegen in einem FFH-Gebiet. Innerhalb der Gebiete ist nicht nachvollziehbar, ob alle stickstoffempfindlichen LRT erfasst wurden. Die Untersuchung muss den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend durchgeführt werden. Dies ist nach summarischer Prüfung zweifelhaft und kann nicht die Gebietsverträglichkeit attestieren.

## **Zu Protokollfestlegung 3**

**Forderung LfU:** Für das FFH-Gebiet Spree ist eine Verträglichkeitsuntersuchung vorzulegen.

**Mitteilung Tesla:** Die Immissionsprognose wurde zwischenzeitlich aufgrund von Nachforderungen aktualisiert. Das Abschneidekriterium für das FFH-Gebiet „Spree“ ist gemäß der überarbeiteten Immissionsprognose nicht überschritten. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung des FFH-Gebietes „Spree“ nicht mehr erforderlich.

### **Stellungnahme:**

Ausweislich der Karte Anhang 4 reicht die 0,3 kg Isoplethe bis weit in das Gebiet und die 1 kg Isoplethe bis an oder über die Grenze des FFH-Gebiets „Spree“ hinein (Anhang 4 UVP-Bericht,

Gesamtdokumentenseite 271; Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose, Gesamtdokumentenseite 705).. Damit ist der Abschneidewert überschritten und ein VP auch für dieses Gebiet erforderlich. Eine entsprechende Befassung mit diesem Gebiet ist nicht ersichtlich. Der gewählte Analysepunkt 2 ist nicht geeignet, eine Verträglichkeit mit dem Gebiet zu attestieren, da er etwa doppelt so weit von Anlagengelände entfernt ist, wie die kürzeste Entfernung zur Schutzgebietsgrenze. Die Pflicht zur VP wird aber ausgelöst, sobald der Abschneidewert von 0,3 kg an der Gebietsgrenze überschritten wird.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob in dem Bereich, in dem die Zusatzbelastung durch Stickstoffeinträge mehr als das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha/a beträgt, ein FFH-Gebiet liegt. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob in dem betroffenen FFH-Gebiet stickstoffempfindliche Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie generell vorkommen. Eine genauere Lokalisierung der LRT ist nicht Aufgabe der FFH-Vorprüfung. Dies erfolgt erst auf der Stufe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Soweit innerhalb der von der 0,3 kg N/ha/a-Isolinie erfassten Flächen ein FFH-Gebiet liegt, in dem stickstoffempfindliche LRT generell vorkommen, ist regelmäßig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.06.2018 - 2 L 11/16; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.11.2012 - 3 M 143/12).

#### **Zu Protokollfestlegung 4**

**Forderung LfU:** Für alle in den Schutzgebieten „Löcknitztal“ und „Spree“ liegenden LRT sollten modellierte CL herangezogen werden.

**Mitteilung Tesla:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Für alle in den genannten Schutzgebieten liegenden LRT werden in der aktualisierten Fassung des UVP-Berichts modellierte CL ergänzt.

#### **Stellungnahme:**

Ausweislich der Karten reicht die 0,3 kg Isoplethe bis weit in die Gebiete hinein (Anhang 4 UVP-Bericht, Gesamtdokumentenseite 271; Anhang 11 zur Luftschadstoffprognose, Gesamtdokumentenseite 705). Eine Untersuchung einzelner LRT-Flächen ist allerdings nicht ersichtlich (S. 188 UVP-Bericht). Damit ist eine Mehrzahl von LRT-Flächen betroffen, deren CL einzeln modelliert werden muss, soweit sie sich in ihren Standortbedingungen unterscheiden. Hierzu finden sich keine Informationen, je LRT wurde nur ein Modell gerechnet; dieses weist jedoch (durch eine geringe Zahl eingestellter Parameter) ein größere CL-Spanne auf, als die bislang genutzten empirischen CL. Sie sind damit weniger aussagekräftig als diese.

#### **Zu Protokollfestlegung 5**

**Forderung LfU:** Es ist zu prüfen, ob im Untersuchungsraum weitere ggB vorliegen.

**Mitteilung Tesla:** Die Liste der gesetzlich geschützten Biotopie wird in der aktualisierten Fassung des UVP-Berichts unter Berücksichtigung der 0,3 kg Isoplethe ergänzt.

**Stellungnahme:**

Der Untersuchungsraum für die Prüfung von Stoffeinträgen in gesetzlich geschützte Biotopie (ggB) ist weiterhin nicht nachvollziehbar dargestellt. Es ist nicht erkennbar, wie die 39 gesetzlich geschützten Biotopie ermittelt wurden (Tabelle 5-14, S. 82 UVP-Bericht) und ob alle ggB im Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst wurden. Zwar enthält der UVP-Bericht nunmehr einen Anhang 11 mit einer Karte, in der die Lage von ggB verzeichnet ist (S. 3397 des Gesamtdokuments); der dort markierte Untersuchungsraum entspricht jedoch nicht der zutreffenden Feststellung des UVP-Berichts, dass die 0,3 kg Isoplethe für Stickstoffeinträge maßgeblich für die Bestimmung des Untersuchungsraumes ist (S. 81 UVP-Bericht).

Obwohl nunmehr 39 ggB ermittelt wurden, führt der UVP-Bericht nur 4 ggB als „stickstoffempfindliche LRT“ auf (Tabelle 6-19, S. 147 UVP-Bericht). Zunächst deutet die Verwendung des Begriffs „LRT“ auf eine Vermischung der Schutzregime von gesetzlichem Biotopschutz und Habitatschutz hin. Von den 39 ermittelten ggB sind laut Stickstofferlass 31 als stickstoffempfindlich einzustufen. Selbst wenn nur das nächstgelegene Biotop eines Biotoptyps betrachtet worden wäre, müsste die Tabelle mehr ggB enthalten als die genannten 4: Denn die Liste der ermittelten ggB (Tabelle 5-14, S. 82 UVP-Bericht) enthält mehr stickstoffempfindliche Biotoptypen, als die Liste der betroffenen stickstoffempfindlichen ggB (Tabelle 6-19, S. 147 UVP-Bericht). So fehlen hier insbesondere Biotopie der Codes 02102, 021031, 02120, 02114, 05103, 05104, 051211, 051212, 08103, 08171 und 08210. Diese sind entsprechend nicht weiter untersucht worden.

Die Untersuchung der im UVP-Bericht angeführten 4 ggB entspricht darüber hinaus nicht den rechtlichen Anforderungen. Sie entspricht weder dem Schutzmaßstab des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) noch dem des Habitatschutzes (§ 34 BNatSchG). Auf S. 149 des UVP-Berichts heißt es, dass die N-Einträge in drei der nächstgelegenen Biotopie den Abschneidewert von 0,3 kg/ha\*a überschreiten. Im Folgenden werden aber nur zwei Biotopie betrachtet. Zudem ist es widersprüchlich, wenn in Tabelle 6-19 Depositionswerte kleiner als 0,3 kg/ha\*a auftauchen, da doch der Untersuchungsraum durch Depositionen von 0,3 kg/ha\*a und größer definiert wird. Die Tab. 6-20 soll die max. Gesamtbelastung der ggB 9190 und 91D2 zeigen. Es werden Werte von 0,72 und 0,65 kg N/ha\*a ausgewiesen. Dies kann aber allenfalls die GZB sein, nicht aber die GB.

Neben den nicht nachvollziehbaren Immissionswerten (fehlende Karten; nicht nachvollziehbare Wahl von ANP; Identifizierung der Biotopie nicht möglich) sind die CL unzureichend ermittelt (siehe zu Protokollfestlegung 4). Unzutreffend geht der UVP-Bericht zudem ohne weitere Begründung davon aus, dass bei der festgestellten Überschreitung eines CL gleichwohl nicht von erheblichen

Beeinträchtigungen auszugehen sei. Die Gesamtbelastung für die Biotope Waldkiefern-Moorwald und bodensauerer eichendominanter Wald liegt innerhalb der CL-Spanne nach der SMB-Methode. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht jenseits aller vernünftigen Zweifel und auf Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen. Die modellierten CL sind daher anhand der SMB-Methode weiter einzugrenzen

### **Zu Protokollfestlegung 6**

**Forderung LfU:** Wenn im UVP-Bericht mit Quellenangabe „Immissionsprognose“ auf die Gesamtzusatzbelastung eingegangen wird, dann muss das auch in der Immissionsprognose entsprechend dargestellt werden. Der UVP-Bericht und die Immissionsprognose sind insoweit aufeinander abzustimmen.

**Mitteilung Tesla:** Der Hinweis wird in der aktualisierten Fassung des UVP-Berichtes berücksichtigt.

**Stellungnahme:**

Nicht umgesetzt. UVP-Bericht nutzt nicht die Begrifflichkeiten der Nr. 2.2 TA Luft, hier etwa Tabelle 6-22, S. 149 UVP-Bericht.

### **Zu Protokollfestlegung 7**

**Forderung LfU:** Die Zusatzbelastung ist in der Immissionsprognose und im UVP-Bericht bildlich oder kartographisch darzustellen.

**Mitteilung Tesla:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine grafische Darstellung der Zusatzbelastung wird dem UVP-Bericht als Anlage beigefügt.

**Stellungnahme:**

Eine konsequente Unterscheidung von Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung und Gesamtbelastung ist weiterhin nicht ersichtlich. Auf S. 208 wird die N-Zusatzbelastung für die beiden FFH-Gebiete Spree und „Löcknitztal“ dargestellt. Hier fehlt ein Verweis auf eine Abbildung, in der diese Zusatzbelastung bildlich dargestellt wird. Die Tab. 11-19 soll die max. Gesamtbelastung im FFH-Gebiet „Löcknitztal“ zeigen. Es wird ein Wert von 0,7 kg N/ha\*a ausgewiesen. Dies kann nicht stimmen, denn die Gesamtbelastung ist die Summe aus vorhabenbedingter Zusatzbelastung und Hintergrundbelastung (hier 14 kg N/ha\*a). Auch in den Tab. 5-13 bis 5-17 der Immissionsprognose wird die N-Zusatzbelastung in den beiden FFH-Gebieten und geschützten Biotopen angegeben. Hier ist ein Verweis auf eine nachvollziehbare Quelle (Abb.) einzufügen. Die Wahl der ANP ist weiterhin nicht nachvollziehbar.

### **Zu Protokollfestlegung 8**

**Forderung LfU:** Es ist zu erklären, dass auch in allen, im Vergleich zum untersuchten ggB, weiter entfernt gelegenen ggB die 0,3 kg unterschritten werden.

**Mitteilung Tesla:** Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird in der aktualisierten Fassung des UVP-Berichts unter Berücksichtigung der 0,3 kg Isoplethe ergänzt.

**Stellungnahme:**

Vgl. oben zu Protokollfestlegung 5.

**Zu Protokollfestlegung 9**

**Forderung LfU:** Es ist zu prüfen, ob bestehende Emittenten existieren, die so nah an den nächstgelegenen ggB liegen, dass die Korrektur der Hintergrundbelastung angezeigt ist. Ggf. ist der UBA-Datensatz räumlich und zeitlich zu korrigieren (Ermittlung der Hintergrundbelastung).

**Mitteilung Tesla:** Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Änderungen werden in der aktualisierten Fassung des UVP-Berichts umgesetzt.

**Stellungnahme:**

Es ist nicht ersichtlich, warum die Suche nach anderen Projekten auf IED-Anlagen beschränkt geblieben ist (S. 209 UVP-Bericht). So drängt sich etwa die unmittelbar neben der Vorhabenfläche verlaufende Autobahn A10 als Emittentin auf.

Hinweis: Die Hintergrundbelastung im FFH-Gebiet Löcknitztal ist 14 kg N/ha\*a und nicht 13 N/ha\*a (S. 149 UVP-Bericht).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leonard Stenner

Dieses Dokument wurde am 29.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.